

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

putirte nach der anliegenden Erklärung derselben, ihr Angebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, wober sie noch die Handänderungsgebühren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Volkz. Rath keinen weitem Anstand S. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um letztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfehlen, indem

1) Die Schätzung auch nach Abzug des einbedungenen Viehs und Fehrnüssen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.

2) Die Schätzung nach einem Bericht der Verwaltungskammer als der wahre Werth der Nationalbesitzung anzusehen ist, wenn auch die kostspieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet würden; und weil die Kammer denselben zu erreichen nicht verhoffte.

3) Weil der Boden von sehr geringer Eigenschaft ist.

4) Weil der Verkauf aus Abgang der Concurrnz und seiner hohen Lage halber, immer äußerst schwierig seyn würde.

5) Weil diese Domaine aus eben diesen Gründen gar nicht in Vacht gebracht werden konnte.

6) Weil sie mit Nachtheil beworben werden mußte und der Nutzen durch Dienste und Tagelöhner aufgezehrt wird.

7) Weil auch vorhin der Ertrag nur auf 3638 Fr. gebracht war, welcher zu 5 p. so berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen würde.

Deshalben erachtet der Volkz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, je mehr an der Rückkehr eines gleichgünstigen Anlasses, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweifeln wäre. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 20. Jenner.

Der Volkz. Rath, unterrichtet, daß die Geburts-, Sterbe- und Eheregister wegen Unterlassung der zum Einschreiben nöthigen Anzeigen, hin und wieder von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden;

In Betrachtung, daß das Gesetz vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung dieser Register unter die Verrichtungen der Municipalitäten zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer daheringigen Pflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsetzung der bürgerlichen Register von Seite der Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollkommner dieselben bey der gegenwärtigen Einrichtung

der Municipalbehörden von den letztern geführt werden; Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen werden die Geburts-, Ehe- und Sterberegister, wie bis dahin, unter ihrer eignen Verantwortlichkeit fortführen.

2. Sie werden diejenigen Lücken, die sich wegen zeitlicher Versäumnis der Einschreibung in denselben vorfinden mögen, vermittelst einer Aufforderung an ihre Kirchengenossen, um ihnen die dazu nöthigen Anzeigen zu machen, ungesäumt auszufüllen suchen.

3. Jedermann ist gehalten, die Verhehlungs-, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen betreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heimathorts, zur Einschreibung anzuzeigen.

4. Die von den Pfarrgeistlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den bürgerlichen Zustand, völlige Beweiskraft haben.

5. Die von denselben ertheilten Geburts-, Ehe- und Todten-Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Präsidenten der Municipalität versehen werden.

6. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druck bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, zu wachen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. Jenner.

Der Vollziehungs Rath, erwägend, daß der 39. Art. des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 über die Municipalitäten, aus Mangel hinlänglicher Auseinandersetzung vielerley Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwei Gattungen von Truppen, so wie es die National- und Bürger-Wachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter jenen der Municipalitäten wären, bestehen können, — und daß eine solche Veranstaltung sowohl jedem constitutionellen Grundsatz entgegen ist, als auch eine Menge Mißbräuche veranlassen könne;

Erwägend endlich, daß es dringend ist, eine gleichmäßige Weise einzuführen, nach welcher der Militärdienst der Bürger in den Gemeinden festgesetzt werde;

Nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und des Innern über die Vollziehung des Artikels ober-

wählten Gesetzes und die nöthigen Erläuterungen; — beschließt:

1. Wenn eine Munizipalität die Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizei- oder Sicherheitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Gründen begleitetes Begehren dem Regierungstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
2. Die Munizipalitäten werden den Quartier-Commandanten oder Trüßmeistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheische. Im Falle einer Nachlässigkeit im Dienst, zeigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Fehlenden militärisch bestrafen lassen wird.
3. Jeder Eigenthümer oder Einwohner soll entweder persönlich, oder durch Ersetzung auf seine Kosten zu dem Militairdienst in seiner Gemeinde beitragen.
4. Wenn sich in einer Gemeinde gar keine oder nicht hinlänglich besoldete Truppen befinden, und der Militairdienst unerlässlich wäre, so wird der Regierungstatthalter die Bürger auffordern, die Wache zu versehen.
5. Den Militairdienst in den Gemeinden zu versehen, sind gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Bürger, nachher die Einwohner und Eigenthümer.
6. Die Munizipalitäten werden eine Zählung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Verzeichniß verfassen, welches dem Quartiercommandanten oder Exerziermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respectiven Gemeinden den Dienst zu verrichten befehligt werden sollen.
7. Wenn der Regierungstatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehrt, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen befehlt, kommandiren die Exerziermeister nach der Reihe die im obbemerkten Hauptverzeichniß begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen können, daß nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Bey Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Dienstes wird der Statthalter, auf die Anzeige der

Munizipalitäten, den Exerzier-Meister bestrafen lassen.

8. Das Kommando über die Wache und in Thätigkeit gesetzten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die erstern gesetzlicher Weise durch die Vollziehungsgewalt, und die letztern zufolge des Gesetzes vom 13. Christm. 1798 ernannt sind. Diese Ober- und Unteroffiziere können niemals anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungstatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die Nöthigen ernennen.
9. Jeder unter den Waffen stehende Bürger hängt, was den Dienst anbelangt, einzig vom Militair ab.
10. In den Gemeinden, wo sich kein helvetischer Plakommandant befindet, wird der Quartiercommandant die auf den Ortsdienst der Gemeinden Bezug habenden Verrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Elite oder Reserve und bey gleichem Grad der Dienstalters.
11. Da die Exerziermeister mit besondern Dienstverrichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt sind, so sind die Munizipalitäten eingeladen, ihnen diese außerordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
12. Die Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Schweizers gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belchren und Fotten unterhalten können, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Aufschrift. . . . Seiner politischen Tendenz nach, gebört es an die Seite der weiland helvetischen Zuschauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Geiß geschrieben, als es diese Blätter waren; und wenn man die letztern mit der berühmten Pariser Quotidienne ungläublich charmanten Andenkens, verglichen hat, so kann das Schweizerische Blatt höchstens mit dem unberühmten Invariable und ähnlichen plumpen Reaktionsblättern von 1797, in eine